

Kompetenzreglement für die Sozialhilfe vom 18. August 2020

Behördenerlass Sozialbehörde

Inhaltsverzeichnis

| Gliederung / Sachüberschrift | Artikel | Seite |
|--|---------|-------|
| I. Allgemeine Bestimmungen | | 4 |
| Gegenstand | 1 | 4 |
| II. Kompetenzregelung | | 4 |
| Kompetenz der Abteilung Soziales und Gesellschaft | 2 | 4 |
| III. Sozialhilfeleistungen | | 4 |
| Soforthilfe | 3 | 4 |
| Wohnkosten | 4 | 5 |
| Junge Erwachsene | 5 | 5 |
| Höhere Wohnkosten | 6 | 5 |
| Mietzinskaution | 7 | 5 |
| Ausstehende Mietzinsen | 8 | 6 |
| Doppelzahlungen | 9 | 6 |
| Wohnungseinrichtung, Baby- und Erstausstattung | 10 | 6 |
| Strom und Radio/TV | 11 | 6 |
| Haftpflicht- und Hausratversicherung | 12 | 6 |
| Umzugskosten | 13 | 7 |
| Amtliche Dokumente | 14 | 7 |
| Medizinische Grundversorgung | 15 | 7 |
| Zahnbehandlung | 16 | 7 |
| Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen | 17 | 7 |
| Sehhilfen | 18 | 8 |
| Fahrspesen | 19 | 8 |
| Auswärtige Verpflegung | 20 | 8 |
| Sprach- und Arbeitsintegration | 21 | 8 |
| Beiträge AHV | 22 | 8 |

| Gliederung / Sachüberschrift | Artikel | Seite |
|------------------------------|---------|-------|
| Kinderbetreuung | 23 | 8 |
| Kindesschutzmassnahmen | 24 | 9 |
| Freizeitaktivitäten | 25 | 9 |
| Tierhaltung | 26 | 9 |
| Rechtsschutz | 27 | 9 |
| IV. Schlussbestimmungen | | 9 |
| Inkrafttreten | 28 | 9 |
| Aufgehobene Erlasse | 29 | 9 |

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Grundlage für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe sind gemäss § 17 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für die Sozialhilfe (SKOS) genannt.

II. Kompetenzregelung

Art. 2 Kompetenzen der Abteilung Soziales und Gesellschaft

¹Durch dieses Reglement werden die Kompetenzen der Abteilung Soziales und Gesellschaft, zusätzlich zu der von der Sozialbehörde bewilligten wirtschaftlichen Hilfe Leistungen zu erbringen, geregelt.

²Die Kontrolle über die Ausgaben obliegt der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Soziales und Gesellschaft; die auszulösenden Zahlungen sind zur Visierung vorzulegen.

³Übersteigen die Sozialhilfeleistungen den nachfolgend gesetzten Rahmen, entscheidet die Sozialbehörde.

⁴In den ersten drei Monaten liegen die Auszahlung und Rahmenbedingungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe in der Kompetenz der Abteilung Soziales und Gesellschaft. Spätestens drei Monate nach Einreichung des Gesuchs hat eine Beschlussfassung durch die Sozialbehörde zu erfolgen.

⁵Bei Selbstständigerwerbenden liegen in den ersten sechs Monaten die Auszahlung und Rahmenbedingen der wirtschaftlichen Sozialhilfe in der Kompetenz der Abteilung Soziales und Gesellschaft. Spätestens sechs Monate nach Einreichung des Gesuchs hat eine Beschlussfassung durch die Sozialbehörde zu erfolgen.

III. Sozialhilfeleistungen

Art. 3 **Soforthilfe**

¹Soforthilfe wird einer neu unterstützten Person ausgerichtet, bei welcher von einem Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe auszugehen ist.

²Die Soforthilfe berechnet sich pro Haushalt und kann über den Zeitraum bis zum ersten Beschluss der Sozialbehörde, längstens für drei Monate, gesprochen werden.

³Der Tagessatz für die Soforthilfe entspricht 1/30 eines 60 %-Anteil des Grundbedarfes gemäss SKOS-Richtlinien.

⁴Einer Person in einer stationären Einrichtung, einer therapeutischen Wohngemeinschaft oder einer Pension wird keine Soforthilfe ausgerichtet.

⁵Situative, notwendige Leistungen können zur Soforthilfe gewährt werden.

Art. 4 Wohnkosten

¹Im Sinne von Richtwerten werden pro Monat folgende Wohnkosten (inklusive Nebenkosten) von der Sozialbehörde festgelegt:

Bei Einzelpersonen, Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften, Familien, Konkubinaten, sowie Geschwistern und anderen familienähnlichen Wohngemeinschaften in regulären Wohnung (mit Bad/Dusche/WC und Küche zur eigenen Benützung):

| Haushaltsgrösse | Wohnkosten | | |
|--------------------------|--------------------------------|--|--|
| 1 Person unter 25 Jahren | max. CHF 600.00 (siehe Abs. 2) | | |
| 1 Person über 25 Jahren | CHF 1'200.00 | | |
| 2 Personen | CHF 1'500.00 | | |
| 3 Personen | CHF 1'650.00 | | |
| 4 Personen | CHF 1'800.00 | | |
| 5 Personen | CHF 2'000.00 | | |
| ab 6 Personen | CHF 2'300.00 | | |

• Bei Personen in Zweckwohngemeinschaften:

| Haushaltsgrösse | Wohnkosten pro Person | | |
|----------------------------|--------------------------------|--|--|
| 2 Personen unter 25 Jahren | max. CHF 600.00 (siehe Abs. 2) | | |
| 2 Personen über 25 Jahren | CHF 900.00 | | |
| 3 Personen | CHF 660.00 | | |
| 4 Personen | CHF 575.00 | | |
| 5 Personen | CHF 530.00 | | |
| ab 6 Personen | CHF 500.00 | | |

²In begründeten Ausnahmefällen kann von den Richtwerten abgewichen werden.

Art. 5 Junge Erwachsene

Für junge Erwachsene in Ausbildung werden in der Regel die Wohnkosten übernommen, wenn

- a) die Ausbildung nicht am fürsorgerechtlichen Wohnort stattfindet;
- b) aus familiären und/oder gesundheitlichen Gründen der Verbleib im Elternhaus nicht mehr möglich ist.

Art. 6 Höhere Wohnkosten

¹Übersteigen die Wohnkosten die Richtwerte um maximal 50 %, kann die Abteilung Soziales und Gesellschaft bis zur nächsten Sitzung, maximal für drei Monate, den höheren Betrag auszahlen.

²Übersteigen die Wohnkosten die Richtwerte um mehr als 50 %, muss die Abteilung Soziales und Gesellschaft sofort an die Sozialbehörde gelangen.

Art. 7 Mietzinskaution

Eine Mietzinskaution in der Höhe von maximal drei Monatszinsen kann durch Garantieerklärung oder gegen Abtretung der Kaution übernommen werden.

Art. 8 Ausstehende Mietzinsen

Ausstehende Mieten können übernommen werden, wenn damit der Verbleib in der Wohnung gewährleistet werden kann und die Miete die Maximalansätze gemäss Art. 6 dieses Reglements nicht übersteigt.

Art. 9 **Doppelzahlungen**

Entstehen durch einen Wechsel in eine günstigere Wohnung Doppelzahlungen, werden diese in der Regel für maximal drei Monate übernommen.

Art. 10 Wohnungseinrichtung, Baby- und Erstausstattung

¹Bezieht eine unterstützte Person erstmals eine unmöblierte Wohnung und besitzt daher kein eigenes Mobiliar, so wird ihr in der Regel für die Einrichtung ein einmaliger Pauschalbetrag zugesprochen.

²Als Richtwert für die Wohnungseinrichtung gelten folgende Beträge:

| Anzahl unterstützte Personen | Pauschale | | |
|------------------------------|-----------|----------|--|
| 1 Person | CHF | 2'000.00 | |
| jede weitere Person oder ein | CHF | 800.00 | |
| Neugeborenes | | | |

³Der obige Pauschalbetrag wird in der Regel bei Geburt eines Kindes zugesprochen, wenn keine Babyartikel im Haushalt vorhanden sind.

Art. 11 Strom und Radio/TV

¹Sind Stromkosten und Radio/TV-Gebühren in der Miete enthalten, werden monatlich für die erste Person pauschal CHF 61.00 in Abzug gebracht. Für jede weitere Person erhöht sich der Abzug um CHF 10.00.

²Bewohnerinnen und Bewohnern von Mehrpersonen-Unterkünften wird ein Pauschalbeitrag von 7 % (Strom, Radio/TV und Reinigung) oder 5 % (Strom, Radio/TV) des Grundbedarfs abgezogen.

³Bei Warmwasseraufbereitung durch Stromkosten ist ein Anteil über die Nebenkosten anzurechnen.

Art. 12 Haftpflicht- und Hausratversicherung

¹Die Prämie für die Hausratversicherung für 1- bis 3-Zimmer-Wohnungen wird in der Regel bis zu einer Versicherungssumme von CHF 60'000.00 (Selbstbehalt max. CHF 200.00) übernommen. Pro zusätzlichem Zimmer erhöht sich die Versicherungssumme um CHF 20'000.00.

²Die Prämie für die Privathaftpflichtversicherung wird in der Regel bis zu einer Versicherungssumme von CHF 5'000'000.00 übernommen.

³Selbstbehalte aus der Schadensabrechnung können durch die Abteilung Soziales und Gesellschaft übernommen werden.

Art. 13 Umzugskosten

¹Umzugskosten/Lieferkosten werden in der Regel nach Offerte bis max. CHF 2'000.00 übernommen.

²Eine Mitwirkung der unterstützten Person beim Umzug und/oder Wohnungsreinigung wird erwartet.

³Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen können bei Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses Umzugs- und Reinigungskosten bis max. CHF 4'000.00 übernommen werden.

⁴Die Kosten für den Nachsendeauftrag (Post) werden in der Regel bei Umzügen innerhalb der Gemeinde übernommen.

Art. 14 Amtliche Dokumente

Nach Vorlage der Quittung werden die Kosten für notwendige amtliche Papiere übernommen

Art. 15 Medizinische Grundversorgung

¹Die Prämie für obligatorische Krankenversicherungen mit minimaler Franchise wird übernommen.

²Besteht eine höhere Franchise, muss der Versicherungsvertrag auf den nächstmöglichen Termin geändert werden.

³Selbstbehalte und Franchisen für anerkannte medizinische Dienstleistungen und Medikamente werden übernommen.

Art. 16 **Zahnbehandlung**

¹Die Kosten für eine einfache, zweckmässige Zahnbehandlung werden in der Regel übernommen, sofern vorgängig eine Kostenschätzung zum SV-Tarif eingereicht wurde.

²Liegt kein Kostenvoranschlag vor, muss vom Zahnarzt bestätigt werden, dass es sich um eine Notfallbehandlung handelt.

³Übersteigen die Kosten CHF 4'000.00, sind in der Regel zahnärztliche Zweitmeinungen einzuholen. In diesen Fällen entscheidet die Sozialbehörde über die Ausführung.

⁴Pro Jahr werden in der Regel einmal die Kosten für eine dentalhygienische Reinigung und allgemeine Kontrolle zum SV-Tarif übernommen.

Art. 17 Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen

¹Die Prämie für eine Krankenkassen-Zusatzversicherung (VVG) wird grundsätzlich nicht übernommen. Bestehende Verträge sind auf den nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen und die Kosten werden in der Regel bis zur Auflösung übernommen.

²Die Prämie für eine bereits bestehende Zahnversicherung (Zahnstellung) für Kinder wird in der Regel übernommen.

³Die Kosten für Spitex werden in der Regel übernommen, sofern sie von einem Arzt verordnet wurden.

⁴Die Kosten weiterer Massnahmen werden in der Regel übernommen, sofern sie vom Arzt verordnet wurden.

⁵Präventive medizinische Massnahmen, die auf Antrag der unterstützten Person erfolgen, können übernommen werden (z.B. Verhütungsmittel, HIV-Tests etc.)

Art. 18 Sehhilfen

¹Höchstens alle zwei Jahre werden in der Regel maximal CHF 1'000.00 für Sehhilfen (inkl. Brillengestell) bewilligt.

²Ein Sehtest zur Prüfung der nötigen Sehkorrektur wird in der Regel alle zwei Jahre übernommen.

Art. 19 Fahrspesen

¹Zusätzlich zu den im Grundbedarf enthaltenen Kosten für die Benutzung des öffentlichen Verkehrs (Lokalnetz) werden in der Regel die Mehrkosten für die Anschlusszonen bis und mit der Stadt Zürich des Zürcher Verkehrsverbunds übernommen.

²Erwerbstätige Personen und Jugendliche in Ausbildung erhalten in der Regel bei Bedarf die zusätzlichen Mehrkosten für öffentliche Verkehrsmittel.

³Bei fehlender Kooperation sind die Mehrkosten für die Anschlusszonen zu entziehen.

Art. 20 Auswärtige Verpflegung

Für auswärtige Verpflegungskosten infolge Arbeitstätigkeit oder Ausbildung werden in der Regel pro ganzen Arbeitstag max. CHF 10.00 oder pauschal pro Monat max. CHF 210.00 vergütet.

Art. 21 Sprach- und Arbeitsintegration

¹Für die Kosten für Arbeits- und Integrationsprojekte von anerkannten Anbietern werden in der Regel pro Monat maximal CHF 2'500.00 übernommen.

²Entstehende Kosten im Zusammenhang mit einer Ausbildung werden in der Regel bis zu einem Betrag von CHF 500.00 übernommen.

³Bei nachgewiesenen Bewerbungsbemühungen werden in der Regel die entstandenen Unkosten mit max. CHF 50.00 pro Monat vergütet.

Art. 22 Beiträge AHV

Die minimalen AHV-Beiträge werden übernommen (SKOS B.1).

Art. 23 Kinderbetreuung

¹Werden Kinder wegen Arbeits- oder Integrationstätigkeit der Eltern fremd betreut, werden in der Regel die dadurch entstehenden Kosten übernommen.

²Werden Kinder aufgrund des Besuchsrechts betreut, werden in der Regel die zusätzlichen Kosten bis max. CHF 500.00 pro Monat übernommen.

Art. 24 Kindesschutzmassnahmen

Nebenkosten im Rahmen von Kindesschutzmassnahmen, die aufgrund eines KESB-Entscheides anfallen, sind zu übernehmen.

Art. 25 Freizeitaktivitäten

Freizeitaktivitäten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die pädagogische oder vorbeugende Ziele haben (Kurse, Vereine, Lager, usw.), können pro Person pro Kalenderjahr bis zu einem Betrag von max. CHF 1'000.00 übernommen werden.

Art. 26 **Tierhaltung**

¹Allgemein sind Tierhaltungskosten über den Grundbedarf und die Zulagen (Integrationszulagen) abgedeckt.

²Die Kosten für eine einfache, tierärztliche Behandlung werden in der Regel übernommen, wenn vorgängig eine Kostenschätzung eingereicht wurde. Übersteigen die Kosten CHF 500.00, entscheidet die Sozialbehörde über die Ausführung.

³Bei Notfällen kann, nach Rücksprache mit dem behandelnden Tierarzt, eine Übernahme bis zu CHF 500.00 durch die Abteilung Soziales und Gesellschaft bewilligt werden.

Art. 27 Rechtsschutz

¹ Die Kosten für eine Rechtsschutz-Versicherung können bei einem ausgewiesenen Bedarf übernommen werden. Dazu gehören auch Mitgliedschaften bei Verbänden mit Rechtsberatung.

² Für juristische Unterstützung in der Fallarbeit kann ein Kostendach von maximal CHF 1'500.00 eingesetzt werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 28 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. September 2020 in Kraft.

Art. 29 Aufgehobene Erlasse

Mit Inkrafttreten werden alle früheren Erlasse aufgehoben.

Genehmigt von der Sozialbehörde am 18. August 2020 (93)

Annegret Grossen Philipp Schwendimann Schreiber